

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 54 -
z. Hd. Frau Horstkötter
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Az. 54.1.16.1-(11.0)-2

62/621/2-62.10.05

06.07.2020

62

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Projekt „Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth“

hier: Stellungnahme zur 1. Planänderung

Sehr geehrte Frau Horstkötter,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

I. Stadtplanung

Es wird darum gebeten, mit dem Stadtplanungsamt die Ausführungsplanung bezüglich der Wahl der zu verwendenden Materialien sowie deren Optik abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das geplante Stabgeländer.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

II. Artenschutz

Gegen die 1. Planänderung bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Nebenbestimmungen:

- a. Sämtliche Rodungs- und Fällarbeiten haben nur außerhalb der Vogelbrutzeit – diese verläuft vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres – zu erfolgen.
- b. Sollten Rodungs- und Fällarbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und / oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.

2. Hinweise:

- a. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind zu beachten.

Hiernach ist es insbesondere verboten, Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- b. Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die weiteren (Bau/Rodungs-/Abbruch)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ansprechpartner für die Belange des Artenschutzes (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Florin-Bisschopinck (Telefon: 0221-221-24159; E-Mail: thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Müller